

## **Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. März 2005 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenfreie Leistungen**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Oststeinbek und Havighorst – nachfolgend Feuerwehr – ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG),
4. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
5. der Befreiung von Tieren aus Notlagen, soweit die Notlage durch den Tierhalter nicht grob fahrlässig verursacht wurden,
6. der Beteiligung im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

### **§ 2 Gebühren- und Kostenersatzpflicht**

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Kostenersatz erhoben.
- (2) Gebührenpflicht besteht nach § 29 Abs. 2 BrSchG im Falle
  1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
  6. aufgewendeter Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (4) Eine Gebührenpflicht besteht gemäß § 29 Abs. 2 BrSchG auch für eine erforderliche Feuersicherheitswache im Sinne des § 22 Abs. 1 BrSchG.
- (5) Von der Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit das Erheben von Gebühren oder des Kosten-

ersatzes nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- (6) Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind die Einsätze nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

### **§ 3**

#### **Gebühren- und Kostenersatzschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und des Kostenersatzes sind verpflichtet
1. diejenigen Personen, die den Einsatz der Feuerwehr in Auftrag gegeben haben,
  2. diejenigen Personen, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten haben; bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person,
  3. diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistung erfolgt oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
  4. die Veranstalter für erforderliche Feuersicherheitswachen.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung bleibt auch bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Die Gebühr berechnet sich aus den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 1-3 dieser Satzung und der Abwesenheitsdauer des Personals, der Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz berechnet.
- (2) Wird vor der Rückkehr zur Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet die bisherige und beginnt die neue Leistung mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (3) Mit dem Gebührensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel und für die zum Fahrzeug gehörenden Geräte abgegolten.
- (4) Für verbrauchte Einsatzmittel (z. B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel), die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen eines Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen, die Verpflegung und Erfrischung bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer und für die Inanspruchnahme Dritter werden die tatsächlich entstandenen oder in Rechnung gestellten Kosten geltend gemacht zzgl. einer Pauschale von 10 % für die der Gemeinde entstandenen eigenen Kosten.

## § 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für Personal betragen je Stunde pro Person

bei Einsätzen	39,00 €
bei Sicherheitswachen bis 18.00 Uhr	18,00 €
bei Sicherheitswachen ab 18.00 Uhr	10,00 €

(2) Die Gebühren für die Spezialfeuerwehrfahrzeuge einschließlich Ausrüstung betragen je Stunde

bis 6 t zul Gesamtgewicht (KdoW, MZF, MTF, TSF)	75,00 €
bis 9,5 t zul Gesamtgewicht (LF 10/6)	100,00 €
über 9,5 t zul Gesamtgewicht (LF 16, TLF, RW-2)	150,00 €
Anhängeleiter AL 16-4, Anhänger	20,00 €

- (3) Sind bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte unter Abs. 2 und 3 nicht aufgeführt, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.
- (4) Bei Einsätzen aufgrund eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage beträgt die Gebühr für Personal, Fahrzeuge und Gerät pauschal 500,00 €.

## § 6 Kostenerstattung für geleistete Amtshilfe

Bei nachbarlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes, und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde zu erstatten (§ 21 Abs. 3 2. Halbsatz BrSchG), soweit die Kosten 30,00 € übersteigen.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht bzw. die Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühr einschließlich Kostenersatz bzw. die Kostenerstattung sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 8 Haftung

- (1) Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Gebührenschuldner hat die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## § 9

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Ermittlung, Festsetzung und zwangsweisen Beitreibung der Gebühren und des Kostenersatzes nach dieser Satzung notwendigen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes für Schleswig-Holstein (LDSG) vom 09.02.2000 in der zz. gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und ggf. weiterzuleiten.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oststeinbek, 15.03.2005



Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister

  
Karl Heinz Mentzel

be